



LIONS CLUB GÖTTINGEN

SATZUNG

des Lions Clubs Göttingen

vom 15. April 2003
(idF vom 01. Juli 2014)

	INHALT	SEITE
I.	GRUNDLAGEN	
§1	Verein	3
§ 2	Vereinszweck	3
§ 3	Ethik	3
II.	MITGLIEDSCHAFT	4
§ 4	Mitglied	4
§ 5	Aufnahmeverfahren	4
§6	Verschwiegenheit	5
§7	Mitgliedschaften	5
§8	Passive Mitglieder	5
§9	Vorzugsmitglieder	5
§ 10	Assoziierte Mitglieder	6
§ 11	Ehrenmitglieder	6
§ 12	Mitglieder auf Lebenszeit	6
§ 13	Angeschlossene Mitglieder	7
§ 14	Ende der Mitgliedschaft	7
§15	Austritt	7
§ 16	Ausschluss	7
§ 17	Mitglieder anderer Lions Clubs	8
III.	ZUSAMMENKÜNFTE	9
§ 18	Clubjahr, Mitgliederversammlungen	9
§20	Verhinderung	9
IV.	ORGANE	
§21	Organe des Clubs	9
§22	Rechnungsprüfer	9
§23	Mitgliederversammlung	10
§ 24	Vorstand	10
V.	FINANZEN	11
§25	Mitgliedsbeitrag, Spende	11
§26	Umlagen	12
§27	Konten	
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
§29	Streitigkeiten	12
§29a	Ehrenordnung	13
§30	Auflösung des Clubs	13
§31	Ergänzende Bestimmungen	13

I.
GRUNDLAGEN

§1
Verein

Der Lions Club Göttingen ist ein nicht eingetragener Verein mit Sitz in Göttingen. Er gehört der Internationalen Vereinigung der Lions Clubs (Lions Clubs International) an und ist deshalb Mitglied des Gesamt-Districts 111 und des Districts III/II-I. Deren Ziele, allgemeine Grundsätze und Statuten erkennt er als verbindlich an.

§ 2
Vereinszweck

1. Zweck des Clubs ist, der Allgemeinheit zu dienen. Seine Mitglieder verpflichten sich zu entsprechenden Initiativen (Activities).
2. Unter dem Leitwort "We serve" setzt sich der Club zum Ziel:
 - Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufsgruppen seines Einzugsbereichs freundschaftlich und im Geist gegenseitigen Verständnisses und wechselseitiger Achtung zusammenzuschließen;
 - den Geist gegenseitiger Verständigung unter den Völkern der Welt zu wecken und zu erhalten;
 - die Grundsätze eines guten Staatswesens und guten Bürgersinns zu fördern;
 - aktiv für die bürgerliche, kulturelle, soziale und allgemeine Entwicklung der Gesellschaft einzutreten;
 - die Clubs in Freundschaft, Kameradschaft und gegenseitigem Verständnis zu verbinden;
 - ein Forum für die offene Diskussion aller Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu bilden, ohne jedoch politische Fragen parteiisch und religiöse Fragen unduldsam zu behandeln;
 - einsatzfreudige Menschen zu bewegen, der Gemeinschaft zu dienen, ohne daraus persönlich materiellen Nutzen zu ziehen;
 - Tatkraft und vorbildliche Haltung in allen beruflichen, öffentlichen und persönlichen Bereichen zu entwickeln und zu fördern;
 - bei materieller und geistiger Not tätig zu helfen;
 - die Güter menschlicher Kultur zu wahren.

§ 3
Ethik

Der Club bekennt sich zu offen gesprochenem Wort. Er betrachtet Toleranz als wichtige Grundlage des menschlichen Zusammenlebens. Parteipolitisch und konfessionell beharrt er Neutralität.

II.
MITGLIEDSCHAFT

**§ 4
Mitglied**

1. Mitglied des Clubs kann nur werden, wer hierzu aufgefordert wird. § 17 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
2. Als Mitglied kann jede volljährige Person mit gutem Leumund und charakterlicher Eignung aufgenommen werden, die sich zu den Lions-Zielen bekennt. Sie soll sich beruflich bewährt und in der Regel ihren Wohn- und Berufssitz im Einzugsgebiet des Clubs haben. Mitglied kann nicht werden, wer bereits Mitglied eines Lions Clubs oder einer ähnlichen Service-Organisation ist. In der Regel soll er aus einem Berufszweig kommen, der noch nicht von mehr als einem anderen Mitglied des Clubs vertreten wird.

**§ 5
Aufnahmeverfahren**

Die Aufnahme eines neuen Mitglieds setzt folgendes Verfahren voraus:

- a) Zwei Mitglieder (Bürgen) schlagen es dem Präsidenten schriftlich unter Angabe der wesentlichen persönlichen Daten vor.
- b) Der Präsident lässt den Aufnahmeausschuss Stellung nehmen und gibt das Ergebnis zusammen mit dem Vorschlag den Mitgliedern in einem Rundschreiben bekannt. Der Aufnahmeausschuss besteht aus dem Präsidenten, dem Past-Präsidenten und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern.
- c) Bedenken gegen die Aufnahme sind einem Mitglied des Aufnahmeausschusses gegenüber zu äußern und zu begründen. Die vorschlagenden Mitglieder (Bürgen) werden hiervon unterrichtet. Halten sie ihre Empfehlung aufrecht, entscheidet der Aufnahmeausschuss endgültig mit einfacher Mehrheit über die Aufnahmeempfehlung oder -ablehnung. Bei negativem Entscheid ist das Aufnahmeverfahren beendet.
- d) Die Einspruchsfrist endet drei Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlages gemäß Abs. b).
- e) Erfolgt kein Einspruch oder wird trotz Einspruch der Vorschlag von den Bürgen aufrechterhalten und vom Aufnahmeausschuss gebilligt, ist der Kandidat zu Gastbesuchen einzuladen.
- f) Beantragt der Kandidat nach mindestens 3 Gastbesuchen seine Mitgliedschaft,

wird darüber bei der nächsten Club-Versammlung abgestimmt. Die Aufnahme muss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Clubmitglieder gebilligt werden.

- g) Mit der Aufnahme sind die Bürgen verpflichtet, sich um die Einführung des neuen Mitglieds zu kümmern.

§6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder haben über die Aufnahmegespräche Stillschweigen zu bewahren.

§7 Mitgliedschaften

1. Die Mitglieder des Clubs sind grundsätzlich aktive Mitglieder.
2. Außerdem sind folgende Mitgliedschaftsarten zulässig:
 - a) passive Mitglieder (§ 8)
 - b) Vorzugsmitglieder (§ 9)
 - c) assoziierte Mitglieder (§ 10)
 - d) Ehrenmitglieder (§ 11)
 - e) Mitglieder auf Lebenszeit (§ 12)
 - f) angeschlossene Mitglieder (§ 13).

§8 Passive Mitglieder

1. Der Stand als passives Mitglied setzt voraus, dass das Mitglied aus triftigen Gründen, insbesondere wegen Wohnsitzwechsels, an den Clubveranstaltungen nicht mehr regelmäßig teilnehmen kann.
2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands. Er ist halbjährlich zu überprüfen.
3. Ein passives Mitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es darf kein Lions-Amt bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.

§9 Vorzugsmitglieder

1. Vorzugsmitglied kann werden, wer 15 Jahre oder länger ein Lion ist und wegen Krankheit, hohem Alter oder sonst aus triftigem Grund seinen aktiven Stand aufgeben muss.

2. Der Stand bedarf der Genehmigung des Vorstands.
3. Ein Vorzugsmitglied hat weiterhin die festgesetzten Beiträge zu entrichten. Es hat Stimmrecht, ist jedoch von der Präsenzpflcht befreit. Es darf kein Lionsamt bekleiden.

§ 10 Assoziierte Mitglieder

1. Ein Lions-Mitglied, das seine Mitgliedschaft in einem auswärtigen Club als passives Mitglied aufrechterhalten möchte, kann als assoziiertes Mitglied aufgenommen werden, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Aufenthalt nimmt.
2. Dieser Mitgliedschaftsstatus ist jährlich vom Vorstand zu überprüfen.
3. Ein assoziiertes Mitglied hat bei clubinternen Entscheidungen Stimmrecht, kann aber weder für seinen Heimatclub noch für diesen Club als Clubdelegierter bestimmt werden.
4. Ein assoziiertes Mitglied ist nicht dem Gesamt-District und Lions Clubs International zu melden, auch nicht auf dem M+A-Bericht.

§ 11 Ehrenmitglieder

1. Zum Ehrenmitglied kann die Mitgliederversammlung des Clubs Persönlichkeiten ernennen, die sich um den Club oder die Allgemeinheit hervorragend verdient gemacht haben und die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 erfüllen. Es kann an den Clubveranstaltungen teilnehmen, genießt im übrigen jedoch keine Mitgliedschaftsrechte.
2. Die Persönlichkeit darf nicht Mitglied des ernennenden Clubs sein.
3. Für das Ehrenmitglied sind die internationalen sowie die Gesamt-Districts- und Districts-beiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht ist es befreit.

§ 12 Mitglieder auf Lebenszeit

1. Mitglied auf Lebenszeit kann werden, wer
 - a) mehr als 20 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und dem Club, Lions Clubs International oder der Allgemeinheit hervorragende Dienste geleistet hat oder

- b) mehr als 15 Jahre ununterbrochen aktives Lionsmitglied war und ein Lebensalter von 70 Jahren und mehr erreicht hat.
2. Der Stand bedarf einer Empfehlung des Clubs und der Genehmigung des Internationalen Vorstands. Sie wird nur erteilt, wenn der Club einmalig US\$ 300 im voraus an Lions Clubs International als Abgeltung für alle zukünftigen Beitragsansprüche, die Lions Clubs International wegen dieses Mitgliedes hat, abführt. Es kann von der Beitragspflicht gegenüber dem Club befreit werden.

§ 13 Angeschlossene Mitglieder

1. Eine im Einzugsbereich des Clubs ansässige Persönlichkeit, die nicht in der Lage ist, die Pflichten eines aktiven Mitglieds zu erfüllen, den Club und seine Aktivitäten aber fördern will, kann auf Einladung des Clubvorstands den Status eines „angeschlossenen Mitglieds“ erhalten.
2. Ein angeschlossenes Mitglied hat Stimmrecht, kann aber keine Ämter bekleiden und kann nicht zum Clubdelegierten bestimmt werden.
3. Für das angeschlossene Mitglied sind die internationalen sowie die Gesamt-Districts- und Districtsbeiträge abzuführen. Von der Club-Beitragspflicht kann es ganz oder teilweise befreit werden.

§ 14 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Tod, Austritt oder Erwerb der Mitgliedschaft in einer ähnlichen Service-Organisation.

§15 Austritt

Jedes Mitglied kann jederzeit seinen Austritt durch schriftliche Mitteilungen an den Präsidenten erklären. Die finanziellen Verpflichtungen dieses Mitgliedes erlöschen erst mit dem Ende des Clubjahres, in dem Austrittserklärung zugegangen ist.

§ 16 Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) häufig den Clubveranstaltungen fernbleibt und triftige Gründe hierfür fehlen oder
 - b) in schwerwiegender Weise durch sein Verhalten gegen die Ziele oder sonst gegen die Satzung des Clubs verstößt oder sein Ansehen schädigt oder
 - c) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Club nicht erfüllt.
2. Häufiges Fernbleiben ist gegeben, wenn das Mitglied sechs Monate lang nicht mindestens die Hälfte der Pflichtveranstaltungen des eigenen - oder bei längerer Ortsabwesenheit - eines anderen Lions Clubs besucht und deswegen schriftlich vom Vorstand auf die Präsenzplicht hingewiesen worden ist.
 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und nachdem es Gelegenheit erhalten hat, freiwillig auszutreten. Der Beschluss ist ihm durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Er wird wirksam, wenn das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Zugang beim Präsidenten mit eingeschriebenem Brief Einspruch erhebt.
 4. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung des Ausschlusses bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17

Mitglieder anderer Lions Clubs

1. Mitglieder eines anderen Lions Clubs können an Veranstaltungen des Clubs als Gäste teilnehmen.
2. Nehmen sie ihren Wohnsitz im Einzugsbereich des Clubs, werden sie auf ihren Antrag und auf Empfehlung ihres bisherigen Clubs als Mitglied aufgenommen, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder in der darüber abstimmenden Clubversammlung dagegen stimmt. Hierbei dürfen die Berufszugehörigkeit und das Lebensalter kein Hindernis sein.
3. Ein ehemaliges, wegen Erreichen der Altersgrenze ausgeschiedenes Mitglied eines Leo Clubs wird in den Club aufgenommen, wenn es im Einzugsbereich des Clubs seinen Wohnsitz nimmt, wenn mindestens zwei Mitglieder des Clubs dies vorschlagen und die Mehrheit der Mitglieder des Clubs nicht dagegen stimmt. Hierbei darf die Berufszugehörigkeit des Aufzunehmenden kein Hindernis sein. Dem Leo Club, dem das ausgeschiedene Leo-Mitglied angehörte, und dem für diesen bürgenden Lions Club muss vor der Aufnahme Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese Regel gilt für die Dauer von fünf Jahren nach Ausscheiden aus dem Leo Club.

III.
ZUSAMMENKÜNFTE

§ 18
Clubjahr, Mitgliederversammlungen

1. Das Clubjahr läuft vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres. Ordentliche Clubversammlungen finden zweimal im Monat statt.
2. Mitgliederversammlungen sind den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitzuteilen. Mitgliederversammlungen müssen im Frühjahr und im Herbst unter den Bedingungen des Absatz 2 einberufen werden. Die Mitgliederversammlung im Frühjahr muss spätestens im Monat März stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

§20
Verhinderung

Ist ein Mitglied nicht in der Lage, an einer Zusammenkunft teilzunehmen, ist es gehalten, sich vorher zu entschuldigen.

IV.
ORGANE

§21
Organe des Clubs

1. Organe des Clubs sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können Ausschüsse und/oder Beauftragte für besondere Aufgaben einsetzen.

§22
Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Frühjahr eines jeden Jahres den Vorstand für die Dauer eines Clubjahres sowie einen Rechnungsprüfer. Sie bestellt die Delegierten des Clubs zur District- und zur Gesamt-District-Versammlung und zur World Convention.

2. Im Herbst eines jeden Jahres nimmt die Mitgliederversammlung den Jahresbericht des Past-Präsidenten, die Jahresrechnung des Schatzmeisters und den Bericht des Rechnungsprüfers für das abgelaufene Clubjahr entgegen. Sie entscheidet über die Entlastung des Vorstands.

§23

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, kann der Präsident nach Ablauf von 15 Minuten mit gleicher Tagesordnung eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, ohne dabei an Form und Frist gebunden zu sein. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder seines Vertreters den Ausschlag. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
3. Eine Satzungsänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Jedes Mitglied muss mindestens zwei Wochen vor dieser Versammlung schriftlich von dem Änderungsantrag in Kenntnis gesetzt werden.
4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Sekretär oder dem in seiner Vertretung protokollführenden Mitglied zu unterschreiben ist.

§ 24

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit oder ohne Stimmrecht hinzuwählen.
2. Der Präsident führt den Vorsitz im Vorstand; § 23 Abs. (2) gilt entsprechend. Er ist der oberste Amtsträger des Clubs, der für die Geschäftsführung verantwortlich ist. Er beruft und leitet die Zusammenkünfte des Vorstands und des Clubs und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Amtsträgern der Zone, der Region und des Districts. Der Präsident vertritt den Club nach außen. Bei Verhinderung des Präsidenten wird er in nachstehender Reihenfolge vertreten: von dem 1. Vizepräsidenten, dem 2. Vizepräsidenten, dem Past-Präsidenten. Die Vertretungsmacht des Vorstands beschränkt sich auf das Clubvermögen.

3. Der Präsident ist vor Ablauf von drei Jahren nicht wieder wählbar. Einmalige Wiederwahl ist in unabwiesbaren Notfällen zulässig. Der Gründungspräsident kann für das auf die Gründung folgende Jahr wiedergewählt werden.
4. Der Sekretär führt die Korrespondenz des Clubs mit den Mitgliedern und nach außen. Er fungiert als Bindeglied zwischen dem Club einerseits und dem District und der Internationalen Vereinigung andererseits. In der Ausübung seines Amtes ist der Sekretär an die Weisungen des Club-Vorstandes gebunden, er hat für die Durchführung der Beschlüsse des Club-Vorstandes zu sorgen.
5. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Verwaltung der Finanzen des Clubs; ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er zieht die Beiträge der Clubmitglieder ein und sorgt für eine bankmäßige Anlage der Geldmittel des Clubs.
 - b) Er bezahlt die vom Club-Vorstand angewiesenen Rechnungen für den Club und überweist diejenigen Gelder, die durch Vorstandsbeschluss für Aktivitätszwecke des Clubs verausgabt werden sollen.
 - c) Er erstattet dem Vorstand laufend und den Mitgliedern alljährlich Bericht über die Finanzlage des Clubs und versieht den Sekretär mit den notwendigen Zahlen für die Finanzberichte an das internationale Büro.

V.
FINANZEN

§25
Mitgliedsbeitrag, Spende

1. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, wenn die Mitgliederversammlung eine solche festgesetzt hat. Sie muss bezahlt sein, bevor das Mitglied in die Mitgliederliste aufgenommen und Lions Clubs International gemeldet wird.
2. Den jährlichen Mitgliedsbeitrag setzt die Mitgliederversammlung im Frühjahr fest. Er muss die Verwaltungsbeiträge enthalten, die an den Gesamt-District, den District sowie an Lions Clubs International abzuführen sind. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des jeweiligen Lions-Jahres zu entrichten.
3. Eine jährliche Spende - in Höhe einer Mindestspende - wird von der Mitgliederversammlung ebenfalls im Frühjahr festgesetzt. Die Spende ist möglichst unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres zu entrichten.

§26 Umlagen

Umlagen für Sonderveranstaltungen oder Activities kann nur die Mitgliederversammlung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§27 Konten

1. Für den Verwaltungsbereich und für den Activity-Bereich sind getrennte Konten zu führen.
2. Der Club entsendet Delegierte zum Internationalen Congress, zur Gesamt-District-Versammlung und zur District-Versammlung. Die dafür notwendigen Kosten können in einem vom Vorstand festgelegten Rahmen bezuschusst werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§29 Streitigkeiten

1. Streitigkeiten unter Clubmitgliedern sollen gütlich beigelegt werden. Hierfür kann die Hilfe des Präsidenten in Anspruch genommen werden.
2. Gelingt eine gütliche Beilegung nicht, kann die Mitgliederversammlung
 - a) auf Antrag des Vorstandes einen von ihr zu wählenden dreiköpfigen Schlichtungsausschuss mit der Streitigkeit befassen; im übrigen gilt für seine Zusammensetzung und das Verfahren Artikel XVIII der Satzung des Gesamt-District 111 Deutschland und seiner Districts entsprechend;
 - b) statt dessen kann die Mitgliederversammlung die Streitigkeit auch dem Ehrenausschuss des zuständigen Districts zuweisen. Dies gilt auch für die Entscheidung über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss gemäß § 16 Abs. 3).
3. Der Vollzug der Beschlüsse des Schlichtungs- und des Ehrenausschusses obliegt der Mitgliederversammlung.

§29a Ehrenordnung

Die Mitglieder unterwerfen sich im übrigen in allen sonstigen Streitigkeiten in Lions-Angelegenheiten der Ehrenordnung und dem Ehrenverfahren nach Art. XVIII der Gesamt-District-Satzung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 6 Abs. 4 der Ehrenordnung des Gesamt-District 111-Deutschland und der deutschen Districts in der Fassung vom 29. 05. 1999.

§30 Auflösung des Clubs

1. Die Auflösung des Clubs kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn der Antrag auf Auflösung in der Tagesordnung angekündigt wurde.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, obliegt dem Vorstand die Liquidation des Clubs.
3. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen ist an das Hilfswerk der deutschen Lions e.V. zu übertragen.

§31 Ergänzende Bestimmungen

Die Satzung von Lions Clubs International nebst Zusatzbestimmungen, des Gesamt-Districts 111-Deutschland mit seinen Districts und die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches ergänzen diese Satzung und gehen ihr in Zweifelsfällen vor.

.....

Diese Satzung wurde auf der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 15. April 2003 verabschiedet.

Göttingen, den 15.4.2003

Manfred Dreyer
Präsident

Dr. Martin Anschütz
Sekretär